

IG MEHRZWECKHALLE
LÖHNINGEN

Statuten

gültig ab dem 1. Juli 2020
(angepasst 10. November 2021)

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «IG Mehrzweckhalle Löhningen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Löhningen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein dient der Erweiterung und Erneuerung der Mehrzweckhallen-Kapazität in Löhningen. Er kann alle Handlungen, welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich sind, vornehmen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden
- Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Mitgliedschaft

4. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben einen Vertreter zu bestimmen, der das Mitglied vertritt.

Natürliche Mitglieder, die im entsprechenden Vereinsjahr das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und juristische Mitglieder haben je eine Stimme.

Ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Mitglieder, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, haben ein Stimmrecht pro Familie, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder. Die Stimmen sind nicht kumulierbar.

5. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Aufnahmegesuche sind per Formular an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt ist per Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliederbeitrages.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Weitere Möglichkeiten, den Verein zu unterstützen

8. Gönner

Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein «IG Mehrzweckhalle Löhningen» mit einem Betrag von mindestens CHF 20.00. Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch über die Vereinsaktivitäten per E-Mail informiert.

9. Spenden

Spenderinnen und Spender unterstützen den Verein «IG Mehrzweckhalle Löhningen» mit einer Spende. Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch über die Vereinsaktivitäten per E-Mail informiert. Bei Auflösung des Vereins, weil die Mehrzweckhallen-Kapazität in Löhningen nicht erweitert wird, werden zweckgebundene Spenden ab CHF 500.00 nach Abzug von allfälligen Negativzinsen und Bankspesen unverzinst retourniert.

Organisation

10. Organe

Ordentliche Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vereinsvorstand und die Revisoren.

11. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal jedes Kalenderjahres statt.

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail mindestens fünf Wochen im Voraus an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse. Sie enthalten die zu behandelnden Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder – bei dessen/deren Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu schreiben.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

12. Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
- Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens sowie des Vorschlages über die Verwendung des Einnahmeüberschusses zuhanden der Vereinsversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (Brief/E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

13. Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und nehmen – wenn möglich – an dieser Versammlung teil.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

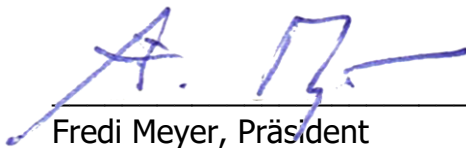
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Nachwuchsabteilungen der Sportvereine in Löhningen. Die Generalversammlung entscheidet über den Verteilschlüssel.

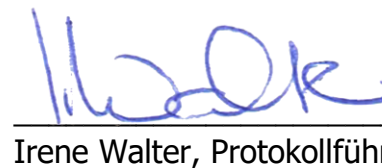
Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Löhningen, 1. Juli 2020



Fredi Meyer, Präsident



Irene Walter, Protokollführerin